



Amt: Rechnungsamt
Datum: 10.07.2023
Verfasser: Sonja Dahlmann
Telefon: 07632/ 72-127
AZ: 700.11

Sitzungs-/Vorlage Nr. VIII / 35 / 2023

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.07.2023	6

Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Badenweiler

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Badenweiler zu.

finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

Nachdem im vergangenen Jahr die Anpassung der Fälligkeiten auf drei Vorauszahlungen anstelle der gewohnten vier Vorauszahlungen (§§ 44 und 45 AbwS) im Gemeinderat beschlossen wurde, muss für die noch immer laufende Softwareumstellung die gewohnte Anzahl von vier Vorauszahlungen mit Fälligkeit zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres wieder in die Satzung aufgenommen werden.

Damit können in den Vorbereitungen zur neuen Abrechnung zum Jahresende diesen Jahres die neuen Abschläge für das Jahr 2024 in den Bescheiden berücksichtigt werden.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Ortschaftsräte von Schweighof und Lipburg haben in ihren Sitzungen vom 18.07.2023 und 19.07.2023 darüber beraten und beschlossen.

Der Gemeinderat wird gebeten, der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Badenweiler zuzustimmen.

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Badenweiler

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 24.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Badenweiler in der Fassung vom 25.07.2022 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 44 Vorauszahlungen erhält folgende Fassung:

- 1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert

§ 45 Fälligkeit erhält folgende Fassung:

- 1) unverändert
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Badenweiler, den 24.07.2023

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Sonja Dahmann, Rechnungsamtsleiterin